

Kinder- & Jugendschutzkonzept

der Brücke zum Leben Rastatt e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundwerte unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen
2. Verhaltensregeln konkret
 - a. Vertrauensverhältnisse
 - b. Verhaltensregeln bei Veranstaltungen
 - c. Kommunikation
 - d. Gebäude- und Raumnutzung
 - e. Sexualität und Pornografie
3. Mitarbeiter
 - a. Mitarbeiterkodex
 - b. Selbstverpflichtungserklärung
 - c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - d. Qualifizierung und Weiterbildungen: Grundlagenschulung & Sensibilisierung
 - e. Persönliche Eignung
4. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdeverfahren
5. Prävention
6. Notfallplan
 - a. Vorgehen in Notfällen: Erste Hilfe, andere Notfälle
 - b. Handlungsplan
 - c. Vertrauenspersonen
 - d. Aufarbeitung
7. Qualitätsmanagement
8. Tätersicht

Unsere Standards basieren auf den Richtlinien des GJW (www.gjw.de, Buch: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde – Das Handbuch)

1. Grundwerte unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen

Sicherheit für Kinder ist uns besonders wichtig!

In all unseren Veranstaltungen ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die jungen Menschen sich auf allen Ebenen sicher und wohl fühlen – geistlich, körperlich und seelisch.

Um diese „Sichere Gemeinde“ zu gestalten, folgen wir festgelegten Standards.

Wir leben eine Kultur von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz. Ein respektvoller Umgang untereinander, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität, wird hierbei vorausgesetzt. In unserer „Sicheren Gemeinde“ werden Kinder und Jugendliche, durch die im nachfolgenden behandelten Mindeststandards, vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt. Unser Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Gottesbeziehung und Persönlichkeit zu stärken. Wir verpflichten uns außerdem dem Schutzauftrag nach §8a und §72aa SGBVIII nachzukommen.

2. Verhaltensregeln konkret

Die Altersspanne unserer Angebote erstreckt sich von 0 bis 18 Jahren. Diese große Spanne erfordert teilweise angepasste Verhaltensregeln.

Die Art der Veranstaltungen wird unterschieden in:

- Wiederholte oder mehrmals im Jahr stattfindende Veranstaltungen z.B. Kindergottesdienste, Jugendtreffen
- einmalige, eintägige Veranstaltungen z.B. Sommerfest, Aktionen

a. Vertrauensverhältnisse

In unserer Arbeit mit den jungen Menschen entstehen besondere Vertrauensverhältnisse, die wir behutsam behandeln wollen.

Es finden private Besuche von Kindern und Jugendlichen bei Betreuungspersonen zu Hause statt. Es finden private Besuche von Betreuungspersonen bei Kindern und Jugendlichen statt. Kinder und Jugendliche werden nach den Gruppenaktivitäten in privaten Fahrzeugen nach Hause gebracht. Kinder und Jugendliche werden von Eltern (im folgenden synonym für erziehungsberechtigte Personen gebraucht) anderer Kinder und Jugendlicher nach Hause gebracht.

b. Verhaltensregeln bei Veranstaltungen

Betreuungspersonen

Für Gruppenaktivitäten wird im Vorfeld rechtzeitig festgelegt und kommuniziert, welche Betreuungspersonen anwesend sind.

Personen, die sich im Gebäude aufhalten und keiner dort stattfindenden Veranstaltung zugeordnet werden können, werden wir ansprechen und die Situation klären.

Sechs-Augen-Prinzip

1:1 Situationen mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wir arbeiten in der Regel nach dem Sechs-Augen-Prinzip, in denen mindestens drei Personen anwesend sind. Sind weniger Personen anwesend bleibt die Gruppenraumtür offen. Sollte aufgrund eines persönlichen Gesprächs die Einhaltung der drei Personen nicht möglich sein, wird ein einsehbarer Ort für diese Situation aufgesucht.

Private Besuche zum Zwecke der Programmvorbereitung oder für Mitarbeitergespräche

Bei privaten Besuchen zwischen Mitarbeitern ist auf einen offenen Raum zu achten. Es findet kein Treffen im Schlafzimmer der besuchten Person statt, sondern in einem Gemeinschaftsraum (Wohnzimmer/Esszimmer) und bei Minderjährigen nur unter der Voraussetzung, dass eine Bezugsperson (z.B. Eltern, Großeltern) im Haus/Wohnung anwesend ist.

Fahrtgemeinschaften

Grundsätzlich werden Kinder nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern von anderen Personen mitgenommen. Bei Fahrten in Privatfahrzeugen ist zum einen die Kindersitzregelung je nach Alter der Kinder einzuhalten. Fahren fremde, sowie eigene Kinder/Jugendliche im Auto mit, werden die fremden Kinder zuerst nach Hause gebracht. Bei den Heimfahrten ohne eigene Familienmitglieder ist bei den Eltern Bescheid zu geben, wann die Abfahrt stattfand, sodass absehbar ist, wann das Kind zu Hause eintrifft.

Gerüchte

Wenn wir als Leitung von einem Gerücht erfahren, bemühen wir uns, den dahinterstehenden Sachverhalt aufzuklären. Wir ermutigen alle Mitglieder unserer Gruppe, Gerüchte nicht für sich zu behalten, sondern an eine Leitungsperson zu berichten, damit eine Aufklärung stattfinden kann. Wenn sich ein Gerücht nach Prüfung als haltlos erweist, kommunizieren wir dies in der Gruppe und wirken darauf hin, dass dieses Gerücht nicht wiederholt wird.

Weitere Beispiele von konkreten Verhaltensregeln sind:

- Kinder sitzen nicht auf dem Schoß von Mitarbeitern
Ausnahme: Kleinkinder können bei Bedarf zur Beruhigung auf den Schoß oder auf den Arm genommen werden (Information an Eltern!)
- Toilettengang:
 - o Die Türen zu den Toilettenräumen bleiben offen, nur die Toilettenkabinen werden geschlossen
 - o Kinder unter 4 Jahren werden nicht von Mitarbeitenden gewickelt oder nach Toilettengang abgeputzt (Elternteil hinzuziehen!)
 - o Kinder bis 6 Jahre, die schon selbstständig auf Toilette gehen können, werden bis zur Toilettenraumtür begleitet und danach wieder mit in den Gruppenraum genommen
- Kindergottesdienst:
 - o Kinder werden von Mitarbeitern aus dem Gottesdienst in die Kinder-Räume mitgenommen und nach Ende des Gottesdienstes (Abschlusssegen) geht die Aufsichtspflicht wieder an die Eltern über.
 - o Kinder verlassen den Raum nur nach Bescheid geben bei einem Mitarbeiter

- Bei Spielen auf dem Gelände und Freizeiten werden räumliche Grenzen kommuniziert
- Beleidigungen und Kraftausdrücke werden vermieden und unterbunden
- Teilnehmer dürfen bei Spielen mit Körperkontakt (Fangen, Gordischer Knoten etc.), nach Erklärung des Spiels, selbst entscheiden, ob sie mitspielen oder nur beobachten
- Begrüßung und Trösten der Kinder/Jugendlichen geschieht mit wenig Körperkontakt (z.B. High Five, Winken, Schulterklopfen)
 - o Das Kind entscheidet selbst, wie es begrüßt werden will und was es braucht, um getröstet zu werden. Eine Umarmung darf angeboten werden.
 - o Der Umgang mit Jugendlichen bspw. bei der Begrüßung wird in beidseitiger Absprache zwischen Jugendlichem und Leiter gehandhabt, die jeweiligen persönlichen Grenzen werden dabei berücksichtigt.
- Kindern werden keine Kosenamen gegeben.
- Bei Gebet und Segen wird der Teilnehmer gefragt, ob die Hand auf den Kopf/die Schulter gelegt werden darf.

c. Kommunikation

Kommunikation mit erziehungsberechtigten Personen

Unsere Kommunikation findet in der Regel zwischen der leitenden Person und Eltern statt. Kommunikation geschieht mit den Eltern vor Veranstaltungen mit Anmeldung per E-mail, Telefon und persönlich vor Ort der Veranstaltung.

In Hol- und Bring-Situationen wird der Name des Abholenden vom Bringenden notiert und beim Abholen kontrolliert, soweit die Person nicht persönlich bekannt ist.

Kommunikation über digitale Kanäle z.B. WhatsApp oder Instagram

Freundschaften zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern sind in Ordnung. Das Fotografieren und Posten von Gruppenbildern im Status oder als Story ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. (Ausnahme: Kinder/Jugendliche in Badekleidung).

Kommunikation geschieht immer (auch) über die Eltern der Kinder oder über die Gruppenchats (PreTeens, Teens, Mitarbeitergruppen) zB. bei WhatsApp. Diese Konversationen sind rein dienstlicher Natur.

Von privaten Chats zwischen Betreuungspersonen und Kindern wird abgesehen.

Zum Nachhören, wie es einem zu betreuenden Kind geht, kann ein Elternteil telefonisch kontaktiert werden, das dann entscheiden kann, das Telefonat weiterzureichen.

Besteht ein Mentorenverhältnis zwischen einer Betreuungsperson und einem Jugendlichen (ab 14 Jahre) sind die Eltern zu informieren, dass Konversationen über zB. WhatsApp laufen.

d. Gebäude- und Raumnutzung

Halten sich im Gebäudekomplex parallel andere Personen auf, haben alle Mitarbeitenden besonders im Blick, wo sich die betreuten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenaktivitäten aufhalten. Die Raumtüren sind entweder abgeschlossen oder die Türen stehen offen, sodass der Raum einsehbar ist.

e. Sexualität und Pornografie

In der Arbeit mit den Jugendlichen (ab 14 Jahren) wird das Thema Sexualität gelegentlich in den Jugendtreffen thematisiert. Dabei orientieren wir uns an der Auffassung, dass Gott zwei Geschlechter geschaffen hat, die mit Eheschließung vor Gott und der Welt zu einer Einheit werden. Sexualpraktiken platzieren wir in den geschützten Rahmen der Ehe.

Wir haben keinen Aufklärungsauftrag und verweisen bei Fragen insbesondere von jungen Kindern an ihre Eltern.

3. Mitarbeiter

Eine weise Auswahl und Befähigung der Mitarbeitenden sind uns wichtig. Hierbei geht es nicht nur darum, dass genug Mitarbeiter da sind um den Betreuungsschlüssel von 1:7 zu gewährleisten, sondern auch darum, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Diese Eignung wird im persönlichen Gespräch vor Beginn der Mitarbeit und Beobachtung der Mitarbeitenden bei anderen Veranstaltungen geprüft und durch das Einhalten festgelegter Standards gesichert.

Für unsere Gruppenaktivitäten ist im Vorfeld rechtzeitig festgelegt, welche Betreuungspersonen anwesend sind. Spontan Mitarbeitende sind selten.

Für den Fall, dass nicht ausreichend Betreuungspersonal für eine Aktivität zur Verfügung steht, wird diese abgesagt. Eine generelle Vorabbekanntgabe, wer die Mitarbeitenden eines jeden Events sind, existiert nicht. Eine Auskunft gibt es darüber auf Nachfrage.

Unsere Mitarbeitenden haben ein Mindestalter von 12 Jahren und lassen sich in unterschiedliche Kategorien aufteilen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen graphischen Überblick:

		Intensität, Art, Dauer des Kontaktes absteigend ⇨			
		mehrtägige Veranstaltungen,	wiederholte, mehrmals im Jahr stattfindende eintägige Veranstaltungen	offene Arbeit, Arbeitskreise	einmalige, eintägige Veranstaltungen
Intensität, Art, Dauer der Mitarbeit absteigend ⇨	Leitende Mitarbeitende und Mitarbeitende in besonderer Verantwortung	Grundlagenschulung			Sensibilisierung
		Kodex			
		Führungszeugnis			
	wiederholt, regelmäßig, namentlich bekannte Mitarbeitende	Sensibilisierung			
		Kodex			
		Führungszeugnis			
	Spontan Mitarbeitende	Sensibilisierung			
		Kodex			
		Führungszeugnis*			

*In Ausnahmefällen kann zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt angewandt werden.

a. Kodex für Mitarbeitende

Der Mitarbeiterkodex (s. Anhang 1) soll Mitarbeitenden durch seine klaren Grundsätze Sicherheit und Orientierung in der Arbeit mit den jungen Menschen geben.

Der Kodex für Mitarbeitende wird von jedem Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit vor Beginn der Mitarbeit zur Kenntnis genommen, besprochen und persönlich unterschrieben bei der Leitung abgegeben.

b. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang 2) beinhaltet die Pflicht zur in Kenntnissetzung der Leitung über ein aktuell laufendes Verfahren. Diese Erklärung wird von jedem Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit vor Beginn der Mitarbeit zur Kenntnis genommen, persönlich unterschrieben und bei der Leitung abgegeben.

c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (im folgenden EFZ)

Jeder Mitarbeiter ab 14 Jahren hat vor Beginn seiner Mitarbeit sein EFZ zu beantragen und vorzuzeigen.

Bei Vorlage darf das EFZ nicht älter als 3 Monate sein. Das EFZ lassen wir von den Mitarbeitenden wie gesetzlichem empfohlen alle 5 Jahre erneuern. Die EFZ werden nur gesichtet (möglichst durch zwei der leitenden Mitarbeiter) und dürfen nicht einbehalten werden. Eventuelle Eintragungen werden nicht vermerkt. Sollte im EFZ eine Eintragung gemäß §72a SGBVIII vorhanden sein, führt dies zur Verwehrung der Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich.

Ausnahmefälle:

- Bei manchen Mitarbeitern gibt es bis zur Vorlage des EFZ aufgrund des Alters keine Mitarbeitspause. Z.B. Eine 13-Jährige arbeitet bisher mit, kann aber erst ab dem 14. Geburtstag das EFZ beantragen.
- Spontane Mitarbeit: Kann das erweiterte Führungszeugnis nicht mehr vor der Veranstaltung eingereicht werden, wird vom Veranstalter in diesem Fall als Ausnahme eine „Verpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt“ (s. Anhang 3) eingeholt. Diese ersetzt nicht das Führungszeugnis - es muss gemäß § 72a Absatz 3 SGB VIII fristgerecht nachgereicht werden. Gleichzeitig wird dem oder der spontan Mitarbeitenden deutlich gemacht, warum das Nachreichen des erweiterten Führungszeugnisses für uns wichtig ist.

d. Qualifizierung und Weiterbildungen

Grundlagenschulung

Grundlagenschulungen bieten einen Einblick in Themenbereiche des Kinderschutzes. Sie verleihen leitenden Mitarbeitern Handlungssicherheit für ihre Aufgaben und vermitteln den Umgang mit grundlegenden Strukturen zur Sicherheit für Teilnehmende und Mitarbeitende. Neben dem Bewusstsein für das Thema Gewalt wird auch eine Sprachfähigkeit vermittelt. Geschulte Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit an den Maßstäben des

Sicherheitskonzeptes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Grundlegendes Wissen wird vermittelt und die Selbstreflexion gefördert.

Für neue Mitarbeiter werden die Grundlagen im Einzel-/Gruppengespräch von der bereichsleitenden Person weitergegeben.

Mitarbeiterschulungen

In regelmäßigen Abständen finden darüber hinaus verschiedene Mitarbeiterschulungen statt, welche in folgende Arten unterschieden werden können:

- Schulungen zum Schutzkonzept:
Die Haltung, die hinter dem Sicherheitskonzeptes und den Regeln steht, wird entfaltet und eingeübt. Fragen und Unsicherheiten können besprochen werden.
- Weiterbildung:
Spezifische Schulungen zu weiteren Themen wie bspw. pädagogische Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit oder Erste Hilfe am Kind.

e. Persönliche Eignung

Team-Meeting

Mitarbeitergespräche finden möglichst einmal im Jahr im Rahmen eines Team-Meetings mit der bereichsleitenden Person statt. Dieses Treffen soll ein offener Austausch zwischen zuständigen Leitern und Mitarbeitern sein und Gelegenheit bieten, Wünsche zu aktualisieren, vergangene Situationen zu reflektieren, neue Ziele zu definieren und Probleme zu klären. Dies ist auch eine Gelegenheit Mitarbeitende näher kennen- und einschätzen zu lernen.

Schnupperzeit

Jeder Mitarbeiter darf bis zu 4x in Veranstaltungen reinschnuppern, um festzustellen, ob eine langfristige Mitarbeit passt. Erst danach greifen für den Mitarbeiter die entsprechenden Standards. In der Schnupperzeit wird darauf geachtet, dass der Mitarbeitende immer mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter eingeteilt ist und keine 1:1 Momente mit den Teilnehmern entstehen.

4. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdeverfahren

Alle Rückmeldungen und Beschwerden - sowohl von Kindern und Jugendlichen, Eltern als auch aus dem Mitarbeiterteam - werden ernst genommen, sorgfältig geprüft und als Chance zur konstruktiven Weiterentwicklung unserer Gemeindegarbeit betrachtet.

Beschwerdewege

Beschwerden können gegenüber jeder Person geäußert werden, die leitend oder unterstützend in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeitet. Erfahren andere Personen der Gemeinde von Beschwerden, informieren sie unverzüglich die im Schutzkonzept benannten Ansprechpersonen (siehe Handlungsplan, Anhang 4).

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine (ggf. anonyme) schriftliche Beschwerde oder Beobachtung in den entsprechenden Beschwerde-Briefkasten zu werfen.

Umgang mit Regelverstößen

Abweichungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der festgelegten Verhaltensregeln oder bei unklaren Standards in heiklen Situationen müssen umgehend angesprochen und geklärt werden. Die erste Anlaufstelle ist der jeweilige Veranstaltungs- oder Gruppenleiter.

Konsequenzen bei Verstößen

Wiederholte, intransparente und nicht nachvollziehbar begründbare Abweichungen von den festgelegten Verhaltensregeln (siehe Punkt 5) werden nicht toleriert. Sie können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Aufklärendes Gespräch mit der Leitung
- Schriftliche Verwarnung
- Bei erneuter Missachtung: Beendigung der Mitarbeit

Dokumentation

Alle Beschwerden und die daraus resultierenden Maßnahmen werden angemessen dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten und Lernprozesse zu ermöglichen.

5. Prävention

In unserer Arbeit mit den jungen Menschen thematisieren wir regelmäßig Themen wie Selbstwert, Würde und Identität. Auch das Wahrnehmen und Setzen von Grenzen wird immer wieder besprochen. Ziel ist die Festigung der eigenen Persönlichkeit und die Fähigkeit seine Grenzen einzuhalten und zu verteidigen.

6. Notfallplan

a. Vorgehen in Notfällen / Erste Hilfe

Bei Veranstaltungen ist jeder, der den Erste Hilfe am Kind Kurs absolviert hat, angehalten bei einem Notfall zu helfen. Knick-Kühlpacks und Erste Hilfe Materialien liegen in der Küche immer griffbereit.

Den Kindern werden keine Medikamente verabreicht, außer in Freizeitsituationen, bei denen die Art und Häufigkeit der Medikamentenausgabe vorab mit den Eltern besprochen und schriftlich festgehalten wurde.

Bei Bedarf wird der Rettungsdienst angerufen (Telefon 112).

b. Handlungsplan konkret

Unser Handlungsplan basiert auf der Vorlage des GJW und ist ergänzt um den konkreten Namen der Vertrauensperson und Nummern von Beratungsstellen in unserem Umkreis (Allgemeiner Sozialer Dienst Rastatt (s. Anhang 5)). Außerdem angefügt ist der Dokumentationsbogen im Verdachts- oder Beobachtungsfall (s. Anhang 6).

Der Handlungsplan ist im Kinderschutz-Ordner im Materialraum einsehbar. Bei Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierungen wird auf den Handlungsplan hingewiesen, sodass die Mitarbeitenden informiert sind.

c. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson der Brücke zum Leben Rastatt ist Beate Weber (beate@letbw.de).

Unabhängigkeit und Neutralität

- Vertrauenspersonen handeln eigenständig und weisungsunabhängig von der Gemeindeleitung
- Sie sind nicht in die hierarchischen Strukturen der Gemeindeleitung eingebunden
- Dies gewährleistet eine neutrale und objektive Beratung und Unterstützung

Koordination mit der Gemeindeleitung

- Bei schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Abstimmung mit der Gemeindeleitung über weitere Schritte
- Der Schutz der betroffenen Personen hat dabei oberste Priorität
- Entscheidungen über externe Hilfe oder behördliche Meldungen werden gemeinsam getroffen

Zielsetzung

Diese Struktur verbindet die notwendige Unabhängigkeit der Vertrauenspersonen mit der Verantwortung der Gemeindeleitung und gewährleistet sowohl professionelle Unterstützung als auch angemessene Reaktionen auf Problemsituationen.

Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen

Das Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen besteht aus folgenden Aspekten:

- **Ansprechbarkeit:** Erste Anlaufstelle für alle Themen rund um den Kinder- und Jugendschutz
- **Beratung und Unterstützung:** Bei Fragen, Unsicherheiten, Beobachtungen, Grenzverletzungen, sexualisierter oder abwertender Sprache sowie bei Gerüchten
- **Verdachtsklärung:** Geht Verdachtsmomenten professionell nach und dokumentiert diese angemessen
- **Externe Vernetzung:** Sucht bei Bedarf Rat bei Fachberatungsstellen, um bei Fragen und Unsicherheiten professionelle Unterstützung zu erhalten

Wichtige Kontakte für Vertrauenspersonen:

- **Bundesweites Hilfetelefon:** 0800 - 22 55 530
- **Externe Fachberatungsstellen:** z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, spezialisierte Beratungsstellen für Kinderschutz
- **Ansprechpartner in FSQ-DE (Insoweit erfahrene Fachkraft):**
Kerstin Zelmer (0173 7016058)

Weitere Ansprechpersonen bei allgemeinen Beschwerden und Anliegen:

Thomas Wild – Bereich Kinder und Jugend (wildth@web.de)

Andreas Ernst – Bereich Gesamtgemeinde (reniandy@gmx.de)

d. Aufarbeitung

Zurückliegende Vorkommnisse hinsichtlich sexueller Gewalt werden als anonymisierte Fälle in den Sensibilisierungs-Schulungen besprochen.

Im Anschluss an Vorkommnisse besteht für alle Mitarbeiter und Kinder die Möglichkeit das Gespräch mit der Leitung und der Vertrauensperson zu suchen.

Sollten schwerere, traumatisierende Vorkommnisse auftreten, wird zusätzlich externe Hilfe hinzugezogen.

7. Qualitätsmanagement

Überprüfung & Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Wir werden in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren die Qualität und Angemessenheit der Regelungen, die wir im Schutzkonzept erarbeitet haben, intern überprüfen. Bei akuten Vorkommnissen aus denen sich Änderungen für das Schutzkonzept ergeben, wird dieses außer der Regel angepasst.

8. Tätersicht

In der weiteren Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen werden wir darauf achten, welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe es gibt, die zu missbräuchlichen Taten genutzt werden könnten. Sobald diese potenziellen Gefahrenquellen ausfindig gemacht sind, werden diese eliminiert.